

Zivilprozess elektronisch

Wie läuft ein Zivilprozess eigentlich ab, wenn er vollständig im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) stattfindet? Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen sich das recht kompliziert vor und scheuen sich auch deshalb noch, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu nutzen. Einer, der wissen muss, wie ein Zivilprozess elektronisch funktioniert, ist Richter am Landgericht Dr. Andreas Begemann: An seinem Gericht, dem LG Landshut, wird der ERV im Rahmen eines Pilotprojekts der bayerischen Justiz bereits seit fast drei Jahren praktiziert. Dem BRAK-Magazin berichtet er von seinen Erfahrungen.

Herr Dr. Begemann, welche Abläufe haben sich für Sie durch die Einführung des ERV geändert?

Erstaunlich wenige. Eingehende Schriftsätze werden bearbeitet wie bisher auf Papier. Die komplette Abwicklung des ERV geschieht im Hintergrund. Aus dem „Gerichtspostfach“ werden die Eingänge von den Wachtmeistern entnommen und an die jeweilige Service-Einheit weitergegeben. Diese legt die Eingänge mit den elektronischen Akten dem Richter vor. Nachdem ich meine Arbeit gemacht habe, wird seitens der Service-Einheit der Versand erledigt, im Falle eines beA auf Anwaltsseite aus der Gerichtssoftware heraus.

Was bringt der elektronische Rechtsverkehr Ihnen als Richter?

Gut lesbare Schriftsätze für die elektronische Akte. Mit dem ERV wurde in Bayern bei Pilotgerichten die Entscheidung zur elektronischen Aktenführung verbunden. Auch wenn die Qualität eingescannter Papier-Schriftsätze sehr gut ist, bleibt ein deutlicher Unterschied zu „echten“ ERV-Schriftsätzen – das erleichtert wirklich das Lesen am Bildschirm.

Wie nimmt die Anwaltschaft in Ihrem Gerichtsbezirk den ERV an?

Leider hat die Verzögerung beim beA diejenigen Anwälte, die ich auf das elektronische Einreichen von Schriftsätzen angesprochen habe, eher zum Abwarten animiert. Denn ohne die entsprechende Umsetzung auf Seiten der Kanzleisoftwarehersteller konnten sich nur wenige Anwälte zu einer Kommunikation mit dem Gericht via ERV durchringen.

Welche Vorteile bringt der ERV für Anwältinnen und Anwälte?

Schnellerer und günstiger Versand. Elektronisch versandte Schriftsätze liegen

sofort dem Gericht vor und werden aufgrund der kaum erforderlichen Bearbeitung binnen kurzer Zeit dem Richter vorgelegt. Papiereingänge müssen erst gescannt werden, was natürlich zu gewissen Verzögerungen führt. Der Vorabversand per Fax entfällt, ebenso das Porto. Umgekehrt erhalten die Parteivertreter elektronische Sendungen des Gerichts – soweit dort die Ausgangsseite des ERV bereits eröffnet ist – auch erheblich schneller, da der gerichtsinterne Transport und die Postlaufzeit entfällt.

An Ihrem Gericht werden auch die Akten elektronisch geführt. Gibt es parallel noch Akten auf Papier?

Seit dem 1.10.2016 führt für Neueingänge die elektronische Akte, gescannte Papiereingänge werden gesondert gesammelt. Davor führte zwar rechtlich noch die Papierakte, die eAkte fungierte streng genommen nur als Zweitakte. Vorgelegt wurden mir die Papierakten aber nicht mehr, sofern eine eAkte bestand. Schon damals fand die Arbeit insofern nur elektronisch statt.

Wie funktioniert die Akteneinsicht in einem elektronischen Verfahren?

Solange das bundesweit angestrebte Akteneinsichtportal noch nicht verfügbar ist, wird Akteneinsicht durch Versand einer verschlüsselten CD gewährt. Der Schlüssel wird dabei gesondert mitgeteilt.

Was ändert sich ab Anfang 2018, wenn Anwältinnen und Anwälte Nachrichten in ihrem beA zur Kenntnis nehmen müssen?

Aufgrund der passiven Nutzungspflicht des beA wird man auf Gerichtsseite wohl prüfen, ob man dann an alle Anwältinnen und Anwälte elektronische Nachrichten versendet. Derzeit tun wir das nur an diejenigen, die am ERV teilnehmen. Für die Gerichte ändert sich streng genommen ansonsten nichts, da zwar elektronisch versandt werden kann, allerdings Papiereingänge weiterhin akzeptiert werden. Wir hoffen aber auf eine steigende Akzeptanz für das beA und dessen aktive Nutzung seitens der Anwaltschaft.

Was läuft aus Ihrer Sicht noch nicht rund?

Die gesetzlichen Vorgaben im Signaturgesetz machen die elektronische Unterschrift relativ umständlich. Da wäre es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Vorgaben an die Praxis angleichen würde, um eine zügige qualifizierte Signatur zu ermöglichen.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

**gibt es jede Woche
im beA-Newsletter!**

[http://www.brak.de/
newsletter](http://www.brak.de/newsletter)



Dr. Andreas Begemann ist Richter am Landgericht Landshut. Seine Zivilkammer pilotiert seit Mai 2015 die elektronische Akte.

**beA
auf einen Blick**

Wo? beA-Webanwendung:
<https://bea-brak.de>

Hilfe? beA-Onlinehilfe:
[https://www.bea-brak.de/
xwiki/bin/view/BRAK/](https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/)

Infos? beA-Webseite:
www.bea.brak.de